

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif PRH2C

Als Versicherungsnehmer sind Sie Vertragspartner der Gothaer Pensionskasse AG. Die Leistungen aus diesem Vertrag dienen dem Ersatz wegfallenden Erwerbseinkommens bei der versicherten Person wegen Alters, Invalidität oder Tod.

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

- (1) Sie haben eine Rentenversicherung mit Mindestleistung abgeschlossen. Diese sieht neben der Zahlung einer Altersrente an die versicherte Person auch Leistungen für den Fall der Invalidität sowie Leistungen an Hinterbliebene im Falle des Todes der versicherten Person vor.
- (2) Die Höhe der versicherten Leistungen steigt dabei mit jeder erfolgten Beitragszahlung. Im Zuge unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den jeweils erreichten Stand informieren.

§ 2 Unsere Leistungen im Überblick

- Altersrente
- Leistung im Invaliditätsfall
- Leistung im Todesfall

§ 3 Rentenbeginn

- (1) Wir beginnen mit der Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten planmäßigen Rentenbeginn erlebt.
- (2) Eine Vorverlegung des Rentenbeginns bis zum im Versicherungsschein genannten frühesten Rentenbeginn ist möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat und das letzte Arbeitsverhältnis beendet hat oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht oder nach den Vorschriften des sechsten Sozialgesetzbuches teilweise oder voll erwerbsgemindert ist. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 01. Januar 2012 erteilt wurden, tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

Sollte die versicherte Person nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, so kann sie darüber hinaus die vorgezogene Altersrente aus diesem Vertrag erhalten, wenn sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Arbeitsleben den Anspruch auf das gesetzliche vorgezogene Ruhegeld hätte erwerben können und die entsprechenden Vorschriften für den Bezug nach dem sechsten Sozialgesetzbuch erfüllt.
- (3) Spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn benötigen wir die Information in Textform.

§ 4 Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Unsere Leistung im Altersrentenfall

- (1) Wir zahlen der versicherten Person ab Rentenbeginn eine lebenslange monatliche Rente.
- (2) Zu Rentenbeginn wandeln wir das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben in eine Rentenleistung um. Das Guthaben umfasst dabei mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenen Einzahlungen ohne jene Beitragsteile, die für die Versicherung von Leistungen im Invaliditätsfall sowie von Hinterbliebenenleistungen benötigt wurden.
- (3) Die Höhe der garantierten Altersrente ergibt sich aus den gezahlten Beiträgen und den Leistungen aus den zugeteilten Überschüssen. Die Einzelheiten sind in der Jährlichen Mitteilung angegeben.
- (4) Unterschreitet die Altersrente die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so haben wir das Recht, anstelle der Rentenleistung das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben in einer Summe auszuzahlen. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

II. Unsere Leistung im Invaliditätsfall

- (1) Wird die versicherte Person nach Vertragsabschluss in nachfolgend beschriebenem Sinne invalide, so zahlen wir bis zum Erreichen des frühesten Rentenbeginnstermins der versicherten Person eine monatliche Invalidenrente. Der Anspruch entsteht auch bei verspäteter Meldung mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Invalidität liegt vor, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des sechsten Sozialgesetzbuches bezogen wird.
- (3) Für den Fall einer vollständigen Erwerbsminderung zahlen wir eine Invalidenrente in der zum Zeitpunkt der Invalidisierung versicherten Höhe. Im Falle einer nur teilweisen Erwerbsminderung zahlen wir die Invalidenrente in halber oder voller Höhe - entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn keine Erwerbsminderung mehr vorliegt oder die versicherte Person stirbt, spätestens jedoch mit dem Erreichen des frühesten Rentenbeginnstermins der versicherten Person. Liegt keine Erwerbsminderung mehr vor, teilen wir Ihnen das Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente in Textform mit. Die Einstellung unserer Invaliditätsleistung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam.

III. Unsere Leistung im Todesfall

- (1) Bei Tod der versicherten Person zahlen wir eine monatliche Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente in der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Höhe an den überlebenden Ehegatten bzw. den Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft, solange dieser lebt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe mit der versicherten Person vor Altersrentenbeginn geschlossen bzw. die Partnerschaft vor Altersrentenbeginn eingetragen wurde.
- (2) Daneben zahlen wir eine monatliche Waisenrente an eheliche und diesen rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person, solange es sich um Kinder im Sinne des § 32 EStG handelt, frühestens von Geburt an bis zum 18. Geburtstag bzw. bis längstens zum 25. Geburtstag. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erforderlich. Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, bei Vollwaisen 33 % der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente. Witwen-/ Witwer-/Lebenspartnerrente und Waisenrente(n) dürfen zusammen die Altersrente nicht übersteigen. Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige Kürzung. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt bei Tod der Waise(n).
- (3) Die Zahlung einer Hinterbliebenenrente beginnt am Ersten des auf den Todesfall folgenden Monats.
- (4) Unterschreitet eine Hinterbliebenenrente (inkl. der Rente aus den zugeteilten Überschüssen) die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so können wir den für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrag in einer Summe an den entsprechenden Hinterbliebenen auszahlen. Für den betreffenden Hinterbliebenen wird keine weitere Leistung fällig.

§ 5 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 140 VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.

- (3) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit, der Häufigkeit von Invaliditätsfällen und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (4) Gleichartige Versicherungen haben wir zu Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.
- (3) Solange keine Alters- oder Hinterbliebenenrente gezahlt wird, erfolgt die Zuteilung der Überschüsse monatlich zum Ende eines jeden Versicherungsmonats. Der Versicherungsmonat beginnt jeweils am Mittag des Monatsersten und endet am Mittag des darauf folgenden Monatsersten. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Risikoanteil in Promille der maßgeblichen Risikoprämie.
- (4) Die zugewiesenen Überschüsse werden zur Leistungserhöhung verwendet. Dabei bleibt das zu Beginn versicherte Größenverhältnis zwischen Altersrente, Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente und Waisenrente bestehen.
Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung ergibt sich aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung, neue Erkenntnisse über Häufigkeiten und Umfang von Erwerbsminderungsrenten und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Leistung aus den zugewiesenen Überschüssen wird zusammen mit der garantierten Leistung fällig, ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.
- (5) Nach Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente erfolgt die Zuteilung der Überschüsse jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der maßgeblichen Jahresrente, im Altersrentenbezug darüber hinaus einem Risikoanteil in Promille der maßgeblichen Risikoprämie.

Aus jedem Jahresanteil wird eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet. Bei Bezug einer Altersrente wird die versicherte Hinterbliebenenrente so erhöht, dass das zu Beginn versicherte Größenverhältnis zwischen Altersrente, Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente und Waisenrente bestehen bleibt.

Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

III. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für

eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Vertragsbeendigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.

- (4) Auch während des Bezuges einer Alters- oder Hinterbliebenenrente beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

IV. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

Die Anmeldung zur Versicherung ist gemäß einer gesonderten Vereinbarung (Kollektivvertrag) zwischen Ihnen und der Gothaer Pensionskasse AG erfolgt.

Versicherungsfähig für die Invalidenrente ist, wer Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung ist, keine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und auch keinen Antrag auf eine solche gestellt hat.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor zwölf Uhr am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.
- (2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Sie können weitere Beiträge zahlen. Jeder weitere eingegangene Beitrag (Folgebeitrag) erhöht den Versicherungsschutz.

§ 3 Rechtsanspruch - Bezugsberechtigung

- (1) Die versicherte Person und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Gothaer Pensionskasse AG einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- (2) Daher erbringen wir die Leistung aus dem Vertrag an die versicherte Person, im Todesfall an deren Ehegatten bzw. Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder Kinder.

§ 4 Abtretung - Verpfändung

Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

§ 5 Nachweise im Leistungsfall

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Daneben sind grundsätzlich folgende Informationen über den Leistungsempfänger zur Verfügung zu stellen:

- Aktuelle Adresse
- Bankverbindung
- Daten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen, damit wir prüfen können, ob eine Leistungspflicht besteht:

- (2) Bei Vorverlegung des Altersrentenbeginns:
 - Nachweis, dass das letzte Arbeitsverhältnis beendet wurde
 - oder Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Altersruhegeld als Vollrente
 - oder Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung
 - oder - sofern die versicherte Person nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt - der Nachweis, dass sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Arbeitsleben den Anspruch auf das gesetzliche vorgezogene Ruhegeld hätte erwerben können und die entsprechenden Vorschriften für den Bezug nach dem Sozialgesetzbuch erfüllt.

- (3) Bei Invalidität:
 - Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung
- (4) Bei Tod der versicherten Person, der uns unverzüglich anzuzeigen ist:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person
 - amtliche Zeugnisse über den Tag der Geburt von Kindern
 - Bescheinigungen, welche einen Anspruch auf Zahlung von Waisenrente(n) nach diesen Bedingungen belegen

§ 6 Pflichten im Leistungsbezug

- (1) Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Wegfall der vollen bzw. halben Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Wegfall der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, Tod) ist uns unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhafter Unterlassung sind wir berechtigt, ggf. Leistungen zurückzufordern.
- (2) Während des Bezuges von Leistungen sind auf unser Verlangen Nachweise für das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen vorzulegen.
- (3) Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung und der Krankenkasse sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Abschluss- und Vertriebskosten

Die bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent von den Beiträgen abgezogen.

§ 8 Kündigung

- (1) Wird keine Alters- oder Hinterbliebenenleistung aus dem Vertrag bezogen, so kann der Vertrag jederzeit zum nächsten Monatsersten gekündigt werden.
- (2) Bei Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung.
- (3) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.

§ 9 Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit eine dauerhafte Aussetzung der Beitragszahlung erklären. In diesem Fall wie auch nach einer Kündigung (vgl. § 8) wird der Vertrag beitragsfrei fortgeführt. Dabei bleibt der erreichte Leistungsanspruch erhalten.

§ 10 Vergütung zusätzlicher Kosten

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen jeweils durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
 - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - Durchführung von Vertragsänderungen
- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 11 Mitteilungen - Umzug / Steuerpflicht im Ausland

- (1) Ein bevorstehender Umzug bzw. Namens- und Adressänderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, haben in Textform zu erfolgen.

§ 12 **Leistungsausschlüsse**

- (1) Wir leisten nicht bei Invalidität der versicherten Person, wenn die Invalidität verursacht ist
- in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen oder inneren Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
 - durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden,
 - durch vorsätzliche oder widerrechtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.
- (2) Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente, die aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz geleistet werden kann,
- bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, es sei denn, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist,
 - bei Tod der versicherten Person durch kriegesische Ereignisse,
 - bei Tod der versicherten Person durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 13 **Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns sind die Gerichte am Ort unseres Geschäftssitzes oder der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, die im Versicherungsschein angegeben sind, zuständig. Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk diese zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.